

# Unzerschnittene verkehrsarme Räume und Zersiedlung

Als Landschaftszerschneidung wird die Unterbrechung von natürlichen und naturnahen Raumstrukturen und ökologischen Funktionen durch menschliche Eingriffe in die Landschaft bezeichnet. Sie wird vor allem durch Straßen-, Bahn- und Siedlungsnetze verursacht, von denen Barriere- oder Kollisionswirkungen auf Tiere, Emissionen sowie ästhetische Beeinträchtigungen ausgehen können, die auch den Erholungswert einer Landschaft mindern.

Vor allem als Folge der fortschreitenden Flächenneuinanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurde die Landschaft zunehmend zerschnitten und fragmentiert (vgl. Kennblatt „Flächenneuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr“). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind mittlerweile selten geworden. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind diese vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Um künftige Zerschneidungen zu mindern, hat die Bebauung von Brachen sowie von unbebauten Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Außerdem sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.

Die in Sachsen noch vorhandenen, größeren UZVR haben eine hohe Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt und für die naturnahe Erholung und sollen deshalb gemäß dem Grundsatz 4.1.1.1 des LEP 2013 in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die land-

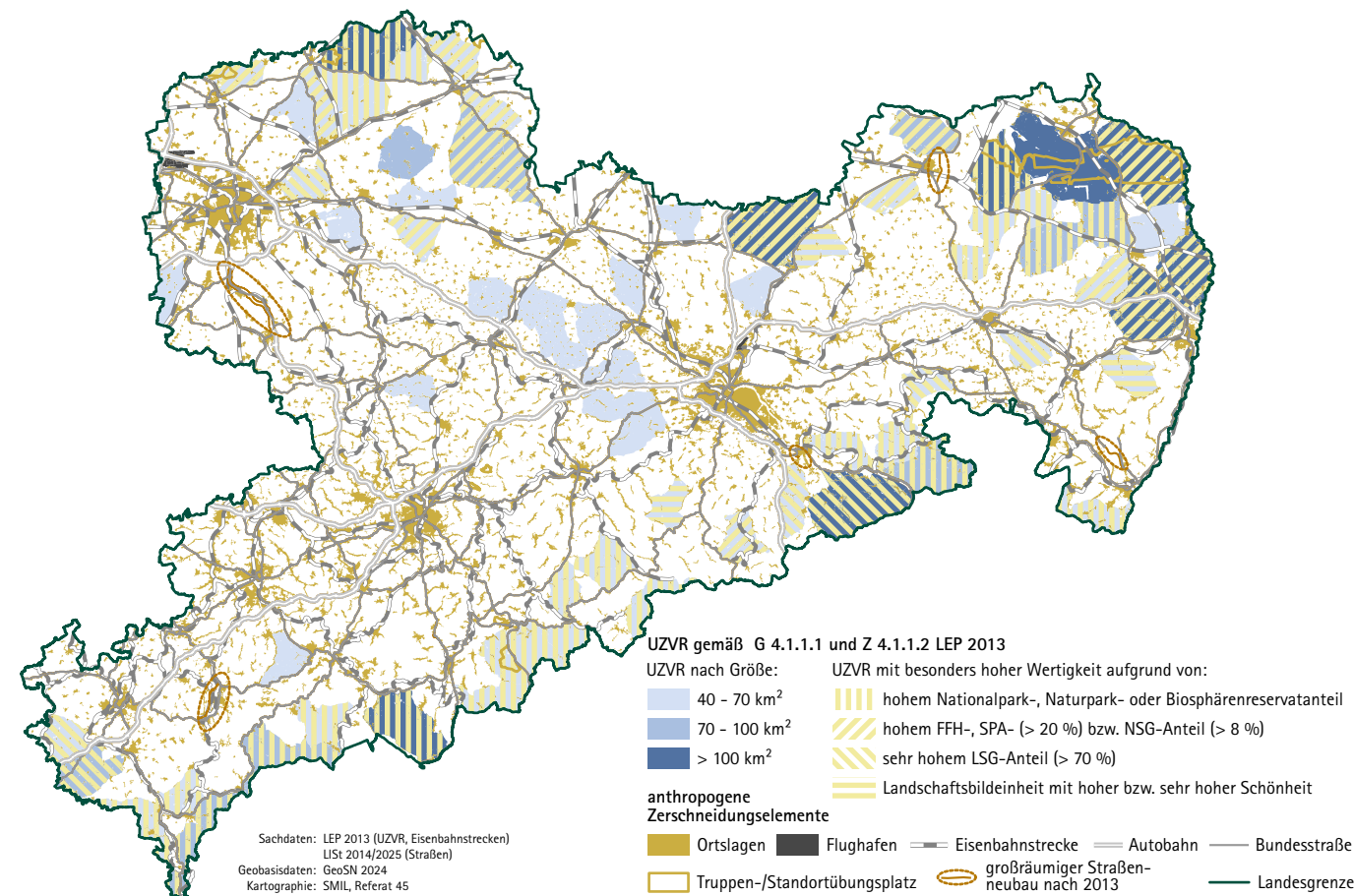
## Plansätze des LEP 2013

**Z 2.2.1.9** ► Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden

**G 4.1.1.1** ► Erhaltung der UZVR und Bewahrung der UZVR vor Zerschneidung aufgrund ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und als klimatischer Ausgleichsraum

**Z 4.1.1.2** ► für die festgelegten UZVR mit einer hohen Wertigkeit sowie die landschaftsbezogene Erholung ist eine Zerschneidung durch Straßen (> 1000 Kfz pro Tag), zweigleisige und eingleisige elektrifizierte Bahnstrecken, Flughäfen oder großflächigen Siedlungsneubau im Außenbereich nur zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutendes Vorhaben handelt

Abb. 5.1.4-1: Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)



schaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. Die Festlegung der UZVR konkretisiert den Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und dient der Umsetzung der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt aus dem Jahr 2024.

Im LEP 2013 sind die verschiedenen UZVR festgelegt (vgl. Abb. 5.1.4-1). Für die UZVR mit einer besonders hohen Wertigkeit ist eine definierte Zerschneidung nur zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutsames Vorhaben handelt und eine raumverträgliche Variante außerhalb der UZVR nicht realisierbar ist (Z 4.1.1.2).

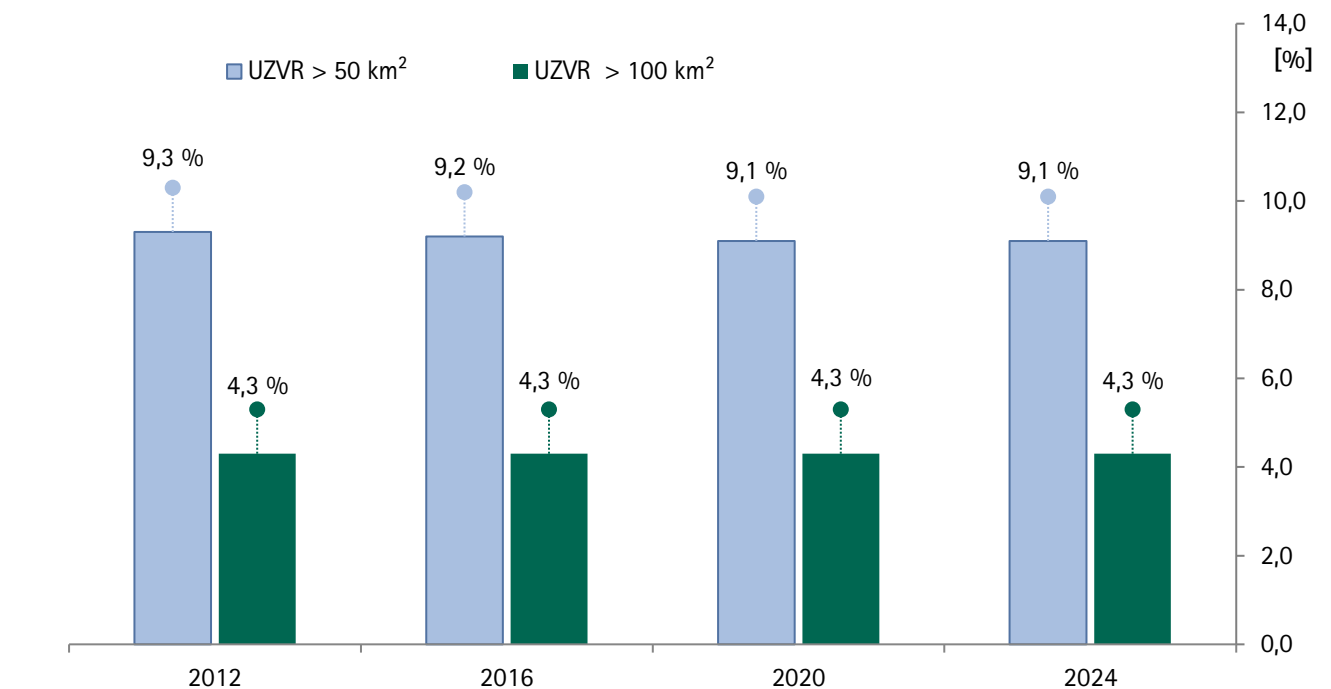
Die UZVR der entsprechenden Festlegungskarte des LEP 2013 wurden nach dem bundeseinheitlichen LIKI-/UMK Kernindikator Nr. 10 ermittelt. Grundlagen für diese Berechnung sind im LEP dargestellt und umfassen unter anderem verschiedene Informationen zum Verkehrsnetz und den Siedlungsflächen. Die UZVR wurden den Kategorien > 40 km<sup>2</sup>, > 70 km<sup>2</sup> und > 100 km<sup>2</sup> zugeordnet (vgl. Abb. 5.1.4-1).

Im LEP 2013 werden 71 UZVR größer 40 km<sup>2</sup> ausgewiesen. Zehn dieser UZVR haben eine Fläche von 70-100 km<sup>2</sup> und neun eine Fläche von über 100 km<sup>2</sup>. Analysen der naturschutzfachlichen Ausstattung der ermittelten UZVR ergaben, dass die UZVR in Sachsen im Mittel eine überdurchschnittliche Bedeutung für den Naturschutz haben, die sich in den überdurchschnittlichen Flächenanteilen von Schutzgebietsflächen widerspiegelt.

Die Funktionalität und der Wert der UZVR hängen nicht nur von deren Flächengröße ab. Vielmehr kommt es auch auf die Qualität und Ausstattung der verbleibenden Flächen an. Im Sinne einer naturschutzfachlich sinnvollen Nutzung des Indikators UZVR wird das im LEP 2013 angestrebte Schutzniveau daher in Abhängigkeit von der naturschutzfachlichen Ausstattung innerhalb der UZVR differenziert (vgl. Legende in Abb. 5.1.4-1).

Das Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung in Dresden (IÖR) berechnet im Rahmen seines Monitors der Siedlungs- und Freiraumentwicklung den Anteil an Freiräumen > 100 km<sup>2</sup> und > 50 km<sup>2</sup> an der Gesamtfläche Sachsens auf der Grundlage der Entwicklung der Zerschneidungselemente, insbesondere der Straßen. Diese Daten basieren ebenfalls auf dem Digitalen Landschaftsmodell (DLM) sind aber aufgrund methodischer Unterschiede nicht ohne weiteres mit den in der Festlegungskarte „UZVR“ des LEP 2013 dargestellten Ergebnissen vergleichbar. Nach dem IÖR-Monitor lag der Anteil der UZVR > 100 km<sup>2</sup> an der Gesamtfläche Sachsens in den Jahren 2008 bis 2024 unverändert bei 4,3 %, der Anteil der UZVR > 50 km<sup>2</sup> wird seit 2020 bis 2024 mit 9,1 % gleichbleibend angegeben (vgl. Abb. 5.1.4-2). ■ SMUL

Abb. 5.1.4-2: Flächenanteile der UZVR in den Jahren 2012, 2016, 2020 und 2024



Quelle: IÖR-Monitor